

Seite 32, Anhang III Nummer 4 Buchstabe l zur Einfügung der Nummer 6.15.6. erster Gedankenstrich dritte Untergliederung, in Anhang III der Richtlinie 2009/67/EG; Seite 34, Anhang III Nummer 6 Buchstabe c zur Einfügung der Nummer 6.13.6. erster Gedankenstrich dritte Untergliederung in Anhang V der Richtlinie 2009/67/EG; Seite 38, Anhang III Nummer 7 Buchstabe j zur Einfügung der Nummer 6.14.6. erster Gedankenstrich dritte Untergliederung in Anhang VI der Richtlinie 2009/67/EG:

anstatt: „— der Hauptkontrollschalter und das Antriebssystem des Fahrzeugs werden jeweils manuell betätigt, bevor das Fahrzeug in Bewegung gesetzt wird.“

muss es heißen: „— bevor das Fahrzeug erstmalig in Bewegung gesetzt wird, nachdem der Hauptkontrollschalter und das Antriebssystem manuell eingeschaltet wurden.“

Seite 33, Anhang III Nummer 6 Buchstabe b zur Änderung von Anhang V Nummer 6.1.11. erster Gedankenstrich der Richtlinie 2009/67/EG; Seite 35, Anhang III Nummer 7 Buchstabe b zur Änderung von Anhang VI Nummer 6.1.11. erster Gedankenstrich der Richtlinie 2009/67/EG:

anstatt: „— Die Scheinwerfer für Fernlicht von Fahrzeugen mit Neigungstendenz in Kurven können mit einem Anpassungssystem für die horizontale Neigung — *Horizontal Inclination Adjustment System* (HIAS) gemäß Absatz 2.25 der UN/ECE-Regelung Nr. 53 ausgerüstet werden, wenn alle Anforderungen in Bezug auf das HIAS nach dieser Regelung erfüllt sind.“

muss es heißen: „— Die Scheinwerfer für Fernlicht von Fahrzeugen mit Neigungstendenz in Kurven dürfen mit einem Anpassungssystem für die horizontale Neigung — *Horizontal Inclination Adjustment System* (HIAS) gemäß Absatz 2.25 der UN/ECE-Regelung Nr. 53 ausgerüstet werden, wenn alle Anforderungen in Bezug auf das HIAS nach dieser Regelung erfüllt sind.“

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 334/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten hinsichtlich bestimmter Bedingungen für den Zugang zum Markt

(Amtsblatt der Europäischen Union L 103 vom 5. April 2014)

Seite 30, Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe c, neuer Artikel 89 Absatz 4, Einleitungsteil:

Anstatt: „(4) Entscheidet die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats oder gegebenenfalls die Kommission, einen gemäß Absatz 3 gestellten Zulassungsantrag für ein bereits in Verkehr gebrachtes Biozidprodukt abzulehnen oder keine Zulassung zu erteilen oder die Zulassung an Bedingungen zu knüpfen, die eine Änderung des Produkts erfordern würden, so gilt Folgendes:“

muss es heißen: „(4) Entscheidet die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats oder gegebenenfalls die Kommission, einen gemäß Absatz 3 gestellten Zulassungsantrag für ein bereits auf dem Markt bereitgestelltes Biozidprodukt abzulehnen oder keine Zulassung zu erteilen oder die Zulassung an Bedingungen zu knüpfen, die eine Änderung des Produkts erfordern würden, so gilt Folgendes:“

Seite 31, Artikel 1 Nummer 24, neuer Artikel 95 Absatz 2:

Anstatt: „(2) Ab dem 1. September 2015 darf ein Biozidprodukt, das aus einem in der Liste gemäß Absatz 1 aufgeführten betreffenden Stoff besteht, einen solchen Stoff enthält oder einen solchen Stoff erzeugt, nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn der Stofflieferant oder der Produktlieferant in der Liste gemäß Absatz 1 für die Produktart oder die Produktarten, zu denen das Produkt gehört, aufgeführt ist.“

muss es heißen: „(2) Ab dem 1. September 2015 darf ein Biozidprodukt, das aus einem in der Liste gemäß Absatz 1 aufgeführten betreffenden Stoff besteht, einen solchen Stoff enthält oder einen solchen Stoff erzeugt, nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn der Stofflieferant oder der Produktlieferant in der Liste gemäß Absatz 1 für die Produktart oder die Produktarten, zu denen das Produkt gehört, aufgeführt ist.“
